

3274

Freitag, 27. Dezember 1946.

Sistierung der Subventionen nach dem BRB vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

Militärdepartement. Antrag vom 14. Dezember 1946.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 19. Dezember 1946.

Das Militärdepartement teilt folgendes mit:

"Am 10. Mai 1946 fasste der Bundesrat einen Beschluss betreffend Massnahmen zum Konjunkturausgleich. Sämtliche Abteilungen der Bundesverwaltung, unter Einschluss der Regiebetriebe und der Schweizerischen Bundesbahnen, wurden angewiesen, die ihnen für das Jahr 1946 eingeräumten Kredite für bundeseigene Arbeiten und Aufträge sowie für Bundesbeiträge einer sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass bei der Zusicherung von Bundesbeiträgen der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen sei. Soweit die Subventionen nicht ausgesprochen dringliche Zwecke verfolgen oder ein absoluter verfassungsmässiger oder gesetzlicher Anspruch auf ihre Ausrichtung besteht, wurde deren Sistierung verfügt.

Seit dem damaligen Beschluss hat sich die allgemeine Konjunkturlage nicht wesentlich geändert. Die Hochkonjunktur hält nach wie vor an. Insbesondere verzeichneten die Meldungen über die Bautätigkeit im 2. Halbjahr 1946 eine Zunahme der Bauvorhaben gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um 69%. Der Arbeitsmarkt ist völlig ausgeschöpft und vermag trotz der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte für die Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Hotellerie, Textil- und Maschinenindustrie sowie das Baugewerbe die anhaltende Nachfrage nicht zu befriedigen. Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, der die Gewährung von Arbeitsbeschaffungssubventionen von drohender oder bestehender Arbeitslosigkeit abhängig macht, erschien es uns deshalb angezeigt, bei der Bewilligung von Bundeshilfe grösste Zurückhaltung zu üben.

Die ernste Finanzlage des Bundes, zu der der Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. November 1946 an die Bundesversammlung zum Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1947



Stellung nahm, bewog uns, die Frage der Gewährung von Beiträgen gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Auch erscheint es uns mit der derzeitigen Ueberbeschäftigung unvereinbar, weiterhin Arbeitsbeschaffungssubventionen auszurichten. Unter den Vorkehren, die zum Ausgleich des Budgets des Bundeshaushaltes ins Auge zu fassen sind, drängt sich deshalb in erster Linie eine weitgehende Beschränkung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen auf. In dieser Hinsicht haben wir bereits folgende Anordnungen getroffen.

- a) Die Umbau-, Reparatur- und Renovationsaktion, die bisher jedes Jahr zur Durchführung gelangte, ist für den Winter 1946/47 nicht in die Wege geleitet worden;
- b) Von der Wiederholung der Hotelerneuerungsaktion wurde Umgang genommen;
- c) Beiträge an Hochbauprojektierungsarbeiten sind praktisch keine mehr zugesichert worden, lediglich im Tiefbau wurden noch vereinzelte Projektierungsarbeiten unterstützt;
- d) Mit Beschluss vom 25. Oktober 1946 hat der Bundesrat entschieden, die Wohnbauförderung sei im Verlaufe des Frühjahres 1947 durch Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage von der Arbeitsbeschaffung zu lösen. Eine entsprechende Mitteilung an die Kantone ist bereits ergangen.

Ueber die bisherigen Massnahmen hinaus halten wir im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement folgende Einsparungen für angezeigt:

1. Abbau kriegsbedingter Dienstverhältnisse. Mit Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1945 wurde die Möglichkeit geschaffen, dem zum Abbau gelangenden kriegsbedingten Aushilfspersonal durch Gewährung finanzieller Zuschüsse den Uebertritt in die private Wirtschaft zu erleichtern. Wenn auch die gute Arbeitsmarktlage die Ueberführung dieses Personals begünstigt, so glauben wir dennoch, dass eine Aufhebung des erwähnten Bundesratsbeschlusses in den Kreisen der Aushilfsangestellten eine schwere Enttäuschung hervorrufen würde und gewisse Härten und Ungerechtigkeiten mit sich bringen müsste. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass bei einem Wegfall dieser Hilfe der Abbau bei den verschiedenen Dienstzweigen verlangsamt werden könnte. Wir müssen immer wieder feststellen, dass die verantwortlichen Abteilungs- und Sektionschefs den Abbau aus sozialen und persönlichen Rücksichten verzögern, weil sie aus menschlich durchaus verständlichen Motiven ihre langjährigen Mitarbeiter nicht einfach einem ungewissen Schicksal überlassen wollen. Werden die Hilfsmassnahmen eingestellt, so ist damit zu rechnen, dass in vermehrtem Masse mit Kündigungen zurückgehalten wird. Wir erachten es deshalb kaum als im Interesse der Bundesfi-

nanzen liegend, die Abbaumassnahmen völlig einzustellen, halten es jedoch für angebracht, die Richtlinien zur Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1945 wie folgt zu ergänzen:

"Gesuchstellern bis zu 50 Jahren darf eine Bundeshilfe nur gewährt werden, sofern die Zentrale Arbeitsnachweis- und Beratungsstelle der Bundesverwaltungen nicht in der Lage ist, ihnen einen bezüglich Gehalt und Tätigkeit zumutbaren neuen Arbeitsplatz zu vermitteln. Massnahmen zur Um- und Weiterbildung bleiben vorbehalten".

Die Hilfsmassnahmen zugunsten der vom Abbau bedrohten über 50 Jahre alten Aushilfsangestellten, deren Vermittlung, wie die Praxis immer wieder zeigt, auf sehr grosse Schwierigkeiten stösst, könnten dadurch im bisherigen Rahmen weitergeführt werden.

Dadurch sollte es möglich sein, den Kredit für diese Zwecke für das Jahr 1947 auf Fr. 250'000.-- zu beschränken. Ferner halten wir mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement dafür, dieser Kredit sei in Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1945 nicht mehr dem Voranschlag über die Arbeitsbeschaffung zu belasten, sondern es sei dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement ein neues Konto unter dem Titel "Verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes" zu eröffnen.

2. Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Nachdem die wichtigsten Forschungsaufträge nach dem Reglement des eidgenössischen Militärdepartements vom 3. Februar 1944 für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch Arbeitsbeschaffungskredite des Bundes vergeben wurden, glauben wir, dass auch auf diesem Gebiete für die nächste Zeit ein weitgehender Abbau möglich sein sollte. Allerdings scheint uns, dass es am falschen Ort gespart wäre, wenn wir die wissenschaftliche Forschung nicht weiterhin unterstützen. Es hat sich wiederholt gezeigt, dass unsere Industrie gegenüber dem Ausland ins Hintertreffen geriet, weil es in der Schweiz an den erforderlichen Forschungsgrundlagen fehlte. Dies war beispielsweise in ausgesprochenem Masse in der Radioindustrie der Fall. Forschung ist Arbeitsbeschaffung auf sehr lange Sicht. Die Forschungskosten haben auch keine konjunkturstimulierende Wirkung wie andere Massnahmen der Arbeitsbeschaffung. Es wäre deshalb bedauerlich, wenn im nächsten Jahre eine interessante Forschungsaufgabe nur mangels der notwendigen Kredite nicht in Angriff genommen werden könnte.

- 4 -

Da wir aus den allgemeinen Forschungskrediten Franken 500'000.-- für die Atomforschung abzweigen mussten, wurde der seinerzeit eröffnete Kredit früher als angenommen erschöpft. Wir beantragen daher, unserem Departement diesen Betrag wieder zu ersetzen bzw. ihm einen Ergänzungskredit in der Höhe von max. Fr. 500'000.-- zu eröffnen, der allerdings nur für besonders wichtige und vielversprechende Forschungsaufgaben in Anspruch genommen werden soll. Derart hoffen wir, den einmal aufgenommenen Faden nicht abreißen lassen zu müssen und dennoch gegenüber dem laufenden Jahr namhafte Einsparungen erzielen zu können.

Auch bei diesem Kredit stellt sich die Frage, ob er dem Konto Arbeitsbeschaffung zu belasten sei. Wir halten dies mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement für zulässig, da es sich um Arbeitsbeschaffungsmassnahmen auf lange Sicht handelt, die nach Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1943 betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit auch ohne das Vorliegen einer Arbeitslosigkeit durchgeführt werden können.

Hervorzuheben ist, dass dieser Kredit nur für die Unterstützung zusätzlicher Forschungen der Hochschulen und der ihnen gleichgestellten, vom Bund anerkannten wissenschaftlichen Organisationen beansprucht werden darf. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft wiederum Institute und wissenschaftliche Verbände mit Gesuchen an uns gelangen werden, die formell die Voraussetzungen des Reglements vom 3. Februar 1944 nicht erfüllen. Sofern wichtige Forschungen auf dem Spiele stehen, deren Durchführung volkswirtschaftlich interessant sind, erachten wir die Zusprechung einer Arbeitsbeschaffungssubvention ebenfalls als wünschenswert.

3. Intellektuelle, freie Berufe und Künstler. In seinem Zwischenbericht vom 20. Mai 1944 an die Bundesversammlung über die vorbereitenden Massnahmen der Arbeitsbeschaffung hob der Bundesrat hervor, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Intellektuelle seien als günstig zu bezeichnen. Diese Feststellung gilt auch heute noch. Die Nachfrage nach Akademikern der technischen und naturwissenschaftlichen Richtung seitens der Industrie ist immer noch bedeutend. Auch die von der Kriegswirtschaft abgebauten Juristen und Nationalökonomien fanden bisher ohne Schwierigkeiten einen neuen Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft.

Unbestrittenermassen profitieren die Künstler ebenfalls von der günstigen Konjunktur. Die grosse Geldflüssigkeit hat auch ihnen vermehrte Verdienstmöglichkeiten eröffnet. Allerdings darf die Tatsache nicht übersehen werden, dass selbst in der gegenwärtigen Hochkonjunktur einzelne Künstler unterstützungsbedürftig geblieben sind.

Teils handelt es sich um solche, deren künstlerisches Schaffen ungenügend ist, teils um solche, die einer Geschmacksrichtung huldigen, die im Publikum keinen Anklang findet. Zu ihnen gehören ferner die jungen Kräfte, die sich einen Namen vorerst noch zu erarbeiten haben. Nach unserer Auffassung kann es sich jedoch grundsätzlich nicht darum handeln, zu Lasten der Arbeitsbeschaffungskredite an Künstler Zuwendungen zu gewähren, denen der Charakter einer Notunterstützung anhaftet. Zudem haben sich die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte dahin ausgesprochen, die nicht zugesicherten Arbeitsbeschaffungskredite seien aus dem Budget zu streichen. Andererseits verkennen wir keineswegs das harte Los, von dem viele der ehemals im Ausland wirkenden schweizerischen Bühnenkünstler durch den Krieg betroffen worden sind. Nachdem aber durch Bundesbeschluss vom 17. Oktober 1946 für ausserordentliche Leistungen an Auslandsschweizer 75 Millionen bereitgestellt wurden, vertreten wir mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die Meinung, dass zur Linderung der materiellen Not der heimgekehrten Bühnenkünstler dieser Kredit in Anspruch genommen werden sollte.

4. Kaufmännische und technische Arbeitsdienste. Hinsichtlich der Weiterführung dieser Sonderaktionen, worunter die Verwaltungsnotstandsarbeiten, die kaufmännischen und technischen Arbeitsdienste sowie die Schreibstuben fallen, besteht Einigkeit mit dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement darüber, dass sie weitgehend einzustellen sind. Eine völlige Stilllegung glauben wir indessen nicht verantworten zu können, da diese Auffangorganisationen dazu berufen sind, in Krisenzeiten wertvolle Dienste zu leisten. Heute sind in diesen Sonderaktionen hauptsächlich Leute beschäftigt, die sich infolge ihres Alters oder wegen irgend eines Defektes in die Privatwirtschaft nicht vermitteln lassen, obwohl sie voll oder zum mindesten beschränkt arbeitsfähig sind. Diese Leute auf die Strasse zu stellen bzw. sie ins Armenhaus zu schicken, erscheint uns kaum möglich und dürfte sich auch aus sozialpolitischen Gründen nicht empfehlen. Im Interesse einer finanziellen Entlastung des Bundes sind wir bereit, diese Aktionen in dem Sinne einzuschränken, dass lediglich ihre Kaderorganisation erhalten bleibt, zu welchen nur noch ältere, nicht oder nur schwer vermittelbare Stellenlose zugelassen werden sollen. Ebenso sind wir bestrebt, jede Gelegenheit wahrzunehmen, die zu einer weiteren Kostenreduktion dieser Auffangorganisationen führen kann.

- 6 -

5. Projektierungsarbeiten. Wie bereits erwähnt, werden zurzeit nur noch Projektierungsarbeiten auf dem Gebiete des Tiefbaues aus Bundesmitteln unterstützt und auch nur dann, wenn die hiezu notwendigen Voraussetzungen als erfüllt zu betrachten sind. Wir haben die Frage wieder geprüft, ob nicht auch diese Massnahmen gänzlich einzustellen seien. Im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bereitschaft wäre es vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus zweifellos erwünscht, die Projektierung zukünftiger Arbeitsbeschaffungsobjekte nach wie vor weiter zu subventionieren. Dabei würde weniger darauf abgestellt, ob es sich um Hoch- oder Tiefbauarbeiten handelt, sondern auf den Beschäftigungsgrad der für die Projektierung in Aussicht genommenen technischen Bureaux und die Bedeutung des Bauvorhabens für die zukünftige Arbeitsbeschaffung. Wenn wir uns schliesslich dazu bereit erklären können, generell auf die Subventionierung von Projektierungsarbeiten zu verzichten, so lediglich mit Rücksicht auf die unbedingte Sparnotwendigkeit. Immerhin möchten wir uns vorbehalten, dem Bundesrat gegebenenfalls die Unterstützung von Projektierungen in besonders krisenempfindlichen Landesgegenden erneut zu beantragen.
6. Notstandsarbeiten. Obwohl die Vollbeschäftigung voraussichtlich noch während einiger Zeit andauern wird, können durch mangelnde Erwerbsmöglichkeiten ortsgebundener Bevölkerungskreise und Kleingewerbler Notlagen entstehen, die einer Abwanderung in die Städte und einer Entvölkerung gewisser Landesgegenden, insbesondere unserer Gebirgstäler, Vorschub leisten, was vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nach Möglichkeit verhindert werden sollte. Ebenso ist es denkbar, dass angesichts der derzeitigen Elektrizitätsversorgungslage im Laufe dieses Winters einzelne Betriebe während einiger Zeit stillgelegt werden müssen. Im Hinblick auf solche Eventualitäten möchten wir uns deshalb vorbehalten, dem Bundesrat Antrag auf Bewilligung zur Durchführung derartiger Notstandsarbeiten zu unterbreiten.

Zusammenfassend möchten wir nochmals betonen, dass wir bestrebt sind, nur noch solche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zur Durchführung zu bringen, die unter Art. 8 des Bundesratsbeschlusses betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 6. August 1943 (Massnahmen, die im Interesse einer späteren Arbeitsbeschaffung liegen) subsumiert werden können."

- 7 -

Gestützt auf diese Ausführungen wird unter Beifügung einer Ergänzung bei Ziffer 2, lit. b,

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. An vorbereitende Arbeiten und Massnahmen auf lange Sicht, die im Interesse einer späteren Arbeitsbeschaffung liegen, kann im Sinne von Art. 8 des Bundesratsbeschlusses betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 6. August 1943 eine Bundeshilfe gewährt werden, nämlich

- a) zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere gemäss Reglement des eidgenössischen Militärdepartementes vom 3. Februar 1944,
- b) zum Durchhalten des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes sowie für Angehörige freier Berufe, insbesondere Künstler und Schriftsteller.

3. Für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung dürfen, nach Erschöpfung der bisher zur Verfügung gestellten Mittel, weitere Zusicherungen von Bundesleistungen im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 500'000.- gewährt werden. Dieser Betrag entspricht der Summe, die durch Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1946 vom 4 Millionen-Kredit abgezweigt wurde, um die Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie unverzüglich aufnehmen zu können.

4. Die Hilfsmassnahmen gemäss Bundesratsbeschluss vom 28. Dezember 1945 betreffend den Abbau kriegsbedingter Dienstverhältnisse werden ab 1. Januar 1947 nicht mehr den Arbeitsbeschaffungskrediten, sondern einem beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zu errichtenden Konto unter dem Titel "Verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes" belastet.

5. Die Durchführung weiterer Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bleibt der Bewilligung durch den Bundesrat vorbehalten.

Die Abteilungen der Bundesverwaltung sind unter Vorbehalt der obenstehenden Ausnahmen nicht mehr ermächtigt, gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 29. Juli 1942/6. August 1943 irgendwelche Bundeshilfe zuzusichern.

Protokollauszug an das Militärdepartement (12 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (6 Expl.), an das Departement des Innern (3 Expl.) und an alle übrigen Departemente.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser